

## Corona-Krise Überbrückungshilfe III Plus freigeschaltet

Dr. Kleeberg & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Member Crowe Global

### Verlängerung und Ausweitung der Förderung

Zur finanziellen Unterstützung von Unternehmen auch bis zum Ende der Corona-Pandemie hat die Bundesregierung eine **Verlängerung und punktuelle Ausweitung** der bisherigen Corona-Überbrückungshilfe III als sogenannte **Corona-Überbrückungshilfe III Plus** in Form eines neuen Programms beschlossen. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass die Corona-Überbrückungshilfe III lediglich die Fördermonate November 2020 bis Juni 2021 abdeckt und die Corona-Krise noch nicht vollständig überwunden ist. Die Regelungen zur Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe III haben hierbei grundsätzlich weiterhin Bestand; der Förderzeitraum wurde derweil auf die Monate **Juli, August und September 2021** ausgeweitet. Neben der Verlängerung des Förderzeitraums wurden zudem stellenweise **Ausweitungen der bestehenden Förderungsmöglichkeiten** implementiert sowie die monatliche Förderbegrenzung angehoben.

Die Antragstellung auf Überbrückungshilfe III Plus ist seit kurzem möglich. Die **Antragsfrist** läuft hierbei **bis zum 31.10.2021**. Eine Schlussabrechnung ist nach Bewilligung analog zur Überbrückungshilfe III bis zum 30.06.2022 vorzunehmen.

### Restart-Prämie

Im Rahmen der Corona-Überbrückungshilfe III Plus können Unternehmen mit der neu eingeführten, sogenannten Restart-Prämie **Zuschüsse zu steigenden Personalkosten**, die unter Umständen als Konsequenz der betrieblichen Wiedereröffnungen auftreten, beantragen. Die Zuschusshöhe beträgt 60 %, 40 % bzw. 20 % der Differenz der

tatsächlichen Personalkosten im entsprechenden Fördermonat Juli, August bzw. September 2021 jeweils im Vergleich zum Mai 2021. Diese Förderung steht wahlweise als Alternative zur bereits im Rahmen der Überbrückungshilfe III bestehenden monatlichen Pauschalförderung der Personalkosten zur Verfügung.

### Weitere Verbesserungen

Als weitere erweiternde Anpassung können nun **Anwalts- und Gerichtskosten** bis EUR 20.000 pro Monat **für insolvenzabwendende Restrukturierungen** bei Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit förderfähig sein. Hiermit soll es betroffenen Unternehmen vereinfacht werden, durch gezielte Restrukturierungsmaßnahmen eine Insolvenz zu vermeiden.

### Höchstgrenzen und beihilferechtlicher Rahmen

Für die Corona-Überbrückungshilfe III Plus gilt analog zur Überbrückungshilfe III eine **monatliche Förderhöchstgrenze in Höhe von EUR 10 Mio**. Die Begrenzung gilt auch für verbundene Unternehmen.

Als **beihilferechtliche Grundlagen** können dieselben Beihilferegimes herangezogen werden wie für die Überbrückungshilfe III. Dies schließt auch die zuletzt beschlossene Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich COVID-19 mit ein. Sofern die Voraussetzungen sämtlicher anwendbaren Beihilferegimes – De-minimis-Verordnung, Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 und Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich COVID-

19 – vollständig erfüllt und die jeweiligen Volumina noch verfügbar sind, können für die Überbrückungshilfe III und die Überbrückungshilfe III Plus gemeinsam **maximal bis zu EUR 52 Mio.** beantragt werden.

### Beantragung und FAQ

Die **Corona-Überbrückungshilfe III Plus** ist ein **eigenständiges Förderprogramm** und analog zu den bisherigen Corona-Überbrückungshilfen ein gemeinsames Angebot von Bund und Ländern. Die Antragsbearbeitung und Auszahlung erfolgt wie gewohnt in Verantwortung der Länder. Grundsätzlich können vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte nach Registrierung auf der Seite [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) als **prüfende Dritte** die Förderung beantragen.

Antragstellungen sind seit kurzem möglich. Die **Antragsfrist** läuft bis zum 31.10.2021. Analog zur Überbrückungshilfe III ist eine **Schlussabrechnung** durch den prüfenden Dritten spätestens bis zum 30.06.2022 zwingend vorzunehmen.

Der **FAQ-Katalog** zur Überbrückungshilfe III Plus wurde zeitgleich mit der Freischaltung des Förderprogramms veröffentlicht. Die FAQ orientieren sich hierbei im Wesentlichen an dem bereits vorliegenden FAQ-Katalog für die Überbrückungshilfe III und erweitern diesen in Bezug auf die stellenweisen Anpassungen des Programms. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass die Überbrückungshilfe III Plus im Wesentlichen eine Verlängerung der derzeitigen Überbrückungshilfe III darstellen soll.

### Fazit

Die Corona-Überbrückungshilfe III wurde anhand der Corona-Überbrückungshilfe III Plus auf die Monate Juni, August und September 2021 verlängert. Zudem ergaben sich bei der **Corona-Überbrückungshilfe III Plus** gegenüber der Corona-Überbrückungshilfe III **punktueller Verbesserungen**. Dies betrifft insbesondere die Restart-Prämie zur Bezu-

schussung erhöhter Personalkosten, die gegebenenfalls vor dem Hintergrund der sukzessiv stattfindenden Wiederöffnungen der Unternehmen auftreten.

Des Weiteren gelten die **beihilferechtlichen Regelungen** wie sie derzeit auch bei der Überbrückungshilfe III anzuwenden sind. Die **monatliche Förderhöchstgrenze** liegt mittlerweile sowohl bei der Überbrückungshilfe III als auch bei der Überbrückungshilfe III Plus bei EUR 10 Mio., wobei auf Basis der beihilferechtlichen Grundlagen für beide Programme zusammen maximal ein Betrag bis zu EUR 52 Mio. beantragt werden kann.

Unternehmen sollten **prüfen**, inwiefern sie auch Förderungen auf Basis der Überbrückungshilfe III Plus erhalten können und wie solche Förderungen vor dem Hintergrund der bereits erhaltenen Förderungen für Überbrückungshilfe III beihilferechtlich zu werten sind. Hierbei ist zu bedenken, dass bereits gestellte Anträge auf Überbrückungshilfe III im Rahmen von **Änderungsanträgen** oder **Schlussabrechnungen** unter Umständen geändert werden können.

Im Ergebnis werden die **Förderungen nochmals verlängert und einzelfallabhängig ausgeweitet**. Dies ist zu begrüßen, da Unternehmen trotz sukzessiv stattfindenden Öffnungen weiterhin von der Corona-Krise betroffen sind. Die Tatsache, dass auch die Wiederaufnahme des Geschäftsbetriebs über die Restart-Prämie gefördert wird, ist ebenfalls positiv zu werten.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung.

### Ihre Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB  
Tel. + 49(0)89-55983-248

[christian.zwirner@crowe-kleeberg.de](mailto:christian.zwirner@crowe-kleeberg.de)

Michael Vodermeier, StB  
Tel. + 49(0)89-55983-274

[michael.vodermeier@crowe-kleeberg.de](mailto:michael.vodermeier@crowe-kleeberg.de)